

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage: 

## Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### Stadt Bornheim, Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung)

**Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen Anregungen / Einwendungen von insgesamt 172 Personen ein. Außerdem liegen umfangreiche Unterschriftslisten zu den Einwendungen vor, die diese unterstützen. Viele der Einwendungen waren inhaltlich identisch oder zumindest überwiegend inhaltsgleich. Um die Übersicht zu wahren, werden die Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit daher nachfolgend nach Themenblöcken zusammengefasst.**

### Grundsätzliches

Es wird angeführt, dass der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) „Windenergie“ verschiedene öffentliche Belange entgegen. Zudem wurden zahlreiche private Interessen angeführt, die gegen die Aufstellung des TFNP insgesamt oder zumindest gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen (Vorranggebieten) für die Windenergie in bestimmten Teilen des Stadtgebietes sprechen.

Einige Eingaben unterstützen jedoch die Planungen der Stadt Bornheim auch und betonen die Notwendigkeit, durch Ausbau der Windenergie zur Energiewende beizutragen und unterstützen daher eine bewusste Steuerung der Ausweisung von Konzentrationszonen im TFNP.

Bei der Sichtung der einzelnen Stellungnahmen konnten die nachfolgenden Themenblöcke identifiziert werden. Die Einwendungen und sonstigen Äußerungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden inhaltlich zusammengefasst und diesen Themenblöcken zugeordnet. Dabei kann naturgemäß nicht jede Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben werden. Bei der Nennung der Themenblöcke wurde versucht, eine schlüssige inhaltliche Zuordnung zu treffen. Die Reihenfolge stellt keinerlei Gewichtung im Sinne von „relevant oder weniger relevant“ dar.

Im Folgenden werden in der linken Spalte die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen in zusammengefasster Form wiedergegeben. In der rechten Spalte findet sich die Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den zusammengefassten Einwendungen.

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Einwendungen nach Themenblöcken	Stellungnahme Stadt Bornheim
<p><b><u>Grundsätzliche Einwendungen gegen Windenergieanlagen</u></b></p> <p>Es werden zahlreiche Nachteile der Nutzung von Windenergie, insbesondere vermeintliche nachteilige gesundheitliche Folgewirkungen aufgeführt. Im Einzelnen werden neben den allgemeinen Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf usw. insbesondere Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrations-schwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. angeführt, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ausgelöst werden können. Hierbei werden vor allen Dingen nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, vereinzelt aber auch auf Haustiere befürchtet.</p> <p>Des Weiteren wird ausgeführt, dass ein Windpark die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt und vor allem das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, weil er das „unverbaute Landschaftsgebiet komplett zerstören wird“.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, bei der es zunächst um die Festlegung generell geeigneter Flächen als Standorte für Windenergieanlagen (WEA) nach bestimmten, festgelegten Kriterien geht. Konkrete Standorte für WEA wurden in diesem Zusammenhang noch nicht festgelegt.</p> <p>Die verstärkte Nutzung der Windenergie wurde von der Bundesregierung zu einem der vorrangigen Ziele der Politik erklärt und genießt insofern einen sehr hohen Stellenwert. Die diesbezüglichen Vorgaben sind von der Stadt Bornheim zu beachten, weswegen der TFNP „Windenergie“ aufgestellt wird.</p> <p>Nach der neuen Gesetzeslage ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet für Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich</p>

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Spezifische Einwendung: Blendwirkung**

Verschiedene Einwender sehen Nachteile von Windenergieanlagen (WEA) auch durch Blendwirkung und die nächtliche Beleuchtung der Anlagen gegeben und führen ins Feld, dass diese sich schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Sie lehnen daher die Errichtung von WEA grundsätzlich ab.

**Spezifische Einwendungen: Lärm, Infraschall und Schattenwurf**

Es wird kritisiert, dass die von WEA verursachen nachteiligen Wirkungen wie hörbarer Lärm, aber auch Infraschall sowie Schattenwurf in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt und medizinische Studien zu den Nachteilen von WEA für den Menschen nicht in angemessener Weise gewürdigt werden.

Mögliche nachteilige Auswirkungen von Windenergieanlagen werden erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die dann konkret geplanten Anlagen geprüft.

Auch wenn entsprechende nachteilige Auswirkungen tatsächlich entstehen, bedeutet das nicht, dass WEA grundsätzlich unzulässig sind. Die Auswirkungen werden für den konkreten Standort im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand einschlägiger gesetzlicher Vorschriften und technischer Regelwerke geprüft, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Mögliche Lärmeinwirkungen werden auf der Grundlage der „Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26 / 1998, S. 503) ermittelt und beurteilt. Auf dieser Grundlage ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Lärmgutachten vorzulegen das nachweist, dass die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Auch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf u. Ä. sind im Genehmigungsverfahren regelmäßig Fachgutachten vorzulegen, auf deren

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>Insbesondere wird kritisiert, dass die Gefahren des zu erwartenden Infraschalls ignoriert werden. Es wird angezweifelt, dass die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit den dort genannten Immissionsrichtwerten (IRW) für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden als Grundlage für die Beurteilung der Geräusche von WEA geeignet ist, da sie sich nur auf Wahrnehmbare, sprich akustische Werte bezieht, und nicht hörbare Frequenzen außer Acht lässt. Die geplanten Abstände von WEA zur Wohnbebauung von lediglich 1000 m werden nach Ansicht der Einwender zu erheblichen optischen sowie akustischen Belastungen der Einwohner im Bereich der Höhenorte führen.</p> <p>Jeder Mensch habe nach dem Grundgesetz ein Recht auf körperliche Unversehrtheit.</p> <p><b>Spezifische Einwendung: Betriebssicherheit und Gefährdung bei Unfällen</b></p> <p>Die Betriebssicherheit von sehr großen WEA (um 250 m Gesamthöhe) wird in Frage gestellt, da sie nicht ausreichend nachgewiesen sei. Es lägen keine belastbaren Daten über einen störungsfreien Betrieb dieser Anlagen über mehrere Jahre vor. Es wird darauf hingewiesen, dass am 30.09.2021 eine vergleichbare Anlage mit einer Höhe um 240 m in Haltern eingestürzt sei. Ein solches Ereignis stelle eine unmittelbare Gefahr für die benachbarten Stromtrassen, Verkehrswege und Passanten dar. Eine weitere große WEA sei in Brand sei aus noch nicht bekannten Gründen geraten.</p>	<p>Grundlage die Genehmigungsbehörde prüft, ob die Anlage am konkreten Standort zu erheblichen Nachteilen im Umfeld führt.</p> <p>Konkrete und vor allen Dingen gesicherte Erkenntnisse in Bezug auf mögliche schädliche Umweltauswirkungen durch sogenannten „Infraschall“ liegen derzeit nicht vor. Insbesondere existieren hierzu keinerlei verbindliche Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte.</p> <p>Diesem Recht wird im Rahmen der konkreten Planung Rechnung getragen.</p> <p>Es ist richtig, dass es in jüngerer Zeit zu Unfällen durch den Einsturz, herabstürzende Bauteile oder den Brand von WEA gekommen ist. Es handelt sich jedoch um Einzelfälle, aus denen nicht geschlussfolgert werden kann, dass WEA grundsätzlich unsicher sind. So können auch andere Anlage einstürzen oder beschädigt werden und brennen. Die beschriebenen Vorfälle werden sorgfältig geprüft. Sollten sich hieraus Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Sicherheitsmängel ergeben, so werden diese bei der Genehmigung künftiger Anlagen berücksichtigt. Soweit notwendig, werden die bautechnischen Vorschriften entsprechend angepasst.</p>
---	--

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Hieraus wird abgeleitet, dass solche Anlagen, abgesehen vom Lärm, der Abschattung, der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets usw., eine unzumutbare Bedrohung und Belastung für die nächstgelegenen Bewohner darstellen.

Aus diesen Gründen wird eine Begrenzung der Gesamthöhe, in der Rheinebene auf ca. 160 m, angeregt. Sofern dies nicht möglich ist, wird eine Vergrößerung des Abstandes der WEA zur Wohnbebauung auf 1.500 m gefordert.

Zudem könnten Windkraftanlagen bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ein Einwender befürchtet, dass die Trinkwasserversorgung dadurch gefährdet werden kann.

**Spezifische Einwendung: Unzweckmäßigkeit der Windenergie**

Zusätzlich werden folgende Argumente angeführt:

- Windenergie kann nur einen Teil des benötigten Energiebedarfs liefern.
- Windenergie ist nicht kontinuierlich.

Eine unzumutbare Bedrohung kann aus den vereinzelten Unfällen nicht abgeleitet werden

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.

Unfälle bestimmter Anlagen und Einrichtungen sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen und gehören zum allgemeinen Lebensrisiko. Auch andere Anlagen können bei Unfällen zu Beeinträchtigungen führen und das Trinkwasser gefährden. Dies ist auch im Straßenverkehr möglich, wo beispielsweise beim Unfall eines Tanklastzuges deutlich größere Mengen von Schadstoffen (Benzin, Diesel, Öl, ...) ins Erdreich einsickern können, als bei einer Betriebsstörung oder einem Unfall einer WEA.

Eine spezifische Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch WEA wird daher nicht gesehen.

Dass die Windenergie (zumindest derzeit) nur einen Teil des gesamten Energiebedarfs liefern kann, ist unbestritten. Auch dass die Energie aus WEA nicht kontinuierlich fließt, ist richtig. Politisches Ziel ist es allerdings, den Anteil der Windenergie an der Gesamtenergieversorgung kontinuierlich zu erhöhen und durch einen angemessenen „Energimix“ dafür

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von der Windenergie geht möglicherweise eine Gefährdung des Wildtierbestands aus.</li> <li>• Der komplette Lebenszyklus von Windenergieanlagen ist eher nicht nachhaltig.</li> </ul> <p><b>Alternativvorschläge zur Windenergie</b></p> <p>Stattdessen wird von einem Einwender auf die Möglichkeiten der Nutzung von Windeln zur Energiegewinnung hingewiesen, die nach seiner Meinung folgende Vorteile besitzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis ein Kind mit durchschnittlich drei Jahren trocken ist, braucht es mehr als 5000 Windeln. Das ist rund eine Tonne Müll pro Kind.</li> <li>• Inkontinenz-Abfälle machen rund 80 Prozent des Müllaufkommens in Pflegeheimen aus.</li> <li>• Bornheim verfügt über mögliche Windel-Lieferanten durch eigene KiTas und im Stadtgebiet vorhandene Alten- &amp; Pflegeheime, sowie weitere KiTas.</li> </ul> <p>Der Einwender spricht sich für einen Energiemix mit nur einer Potenzialfläche für WEA sowie der Nutzung von Biogas durch Windeln mit Errichtung und Betrieb einer entsprechenden Anlage aus und fordert deren Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.</p> <p><b>Spezifische Einwendung: Wirtschaftlichkeit</b></p> <p>Von einigen Einwendern wird die Wirtschaftlichkeit von WEA in einer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten angezweifelt und die Befürchtung geäußert, dass bei einer Insolvenz der Betreiberfirmen, die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern getragen werden müssen.</p>	<p>Sorge zu tragen, dass eine kontinuierliche Energieversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p>Zu möglichen Folgewirkungen auf den Wildtierbestand sind im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechende Gutachten vorzulegen.</p> <p>Dies ist eine Vermutung, die nicht belegt ist.</p> <p>Die Nutzung sonstiger Energiequellen, auch durch die Verbrennung oder Nutzung in einer Biogasanlage, kann ein weiterer Bestandteil der Gesamtenergieversorgung sein.</p> <p>Im Sinne eines sinnvollen Energiemix' wird hierin ein weiterer Beitrag zur Stabilisierung der Energieversorgung gesehen, allerdings ersetzen solche Anlagen keine Windenergieanlagen, sie können sie allenfalls ergänzen.</p> <p>Die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Durch fortschreitende Technik sind heute bereits WEA an Standorten wirtschaftlich zu betreiben,</p>
---	---

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden müssten, erziele die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem würden die Zuschüsse für die „Windindustrie“ durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Es wird befürchtet, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.</p> <p><b>Spezifische Einwendung: Entsorgung von Windenergieanlagen</b></p> <p>Außerdem wird angeführt, dass die Frage der Entsorgung von Windenergieanlagen nach Ende ihres Lebenszyklus' nicht geklärt sei.</p>	<p>an denen dies noch vor wenigen Jahren unmöglich gewesen wäre. Es ist nicht Sinn der kommunalen Steuerung von Standorten für WEA, die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen zu beurteilen, weil diese stark vom konkreten Standort, von ihrer Höhe und verschiedenen anderen Faktoren abhängt. Ob eine Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann oder nicht, muss der Betreiber selbst entscheiden. Stellt sich heraus, dass ein konkreter Standort womöglich nicht den gewünschten Ertrag bringt, wird er die Anlage voraussichtlich nicht errichten.</p> <p>Für den Fall einer Insolvenz eines Betreibers besteht die Möglichkeit, dass ein andere Betreiber die Anlage übernimmt. Andernfalls ist durch Bürgschaften sichergestellt, dass eine Anlage, auch nach Ende ihres Lebenszyklus', ordnungsgemäß zurückgebaut wird.</p> <p>Welche Abgaben (hier z.B. die sogenannte „EEG-Umlage“) zu entrichten sind, wird nach Bundesrecht geregelt und unterliegt nicht der Planungshoheit der Kommune.</p> <p>Dass Strom, wie befürchtet, für bestimmte Bevölkerungsgruppen unbezahlbar werden könnte, ist eine Gefahr, der die Politik entgegensteuern muss. Sie hängt jedoch nicht mit der Ausweisung weiterer geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie oder der Errichtung entsprechender Anlagen in der Stadt Bornheim zusammen.</p> <p>Windenergieanlagen sind nach Ende ihres Lebenszyklus' abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen,</p>
--	--

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p><b>Spezifische Einwendung: Gefährdung des Erholungsnutzens</b></p> <p>Gegen den Bau von Windrädern wird zudem auch der Wegfall der Erholungsnutzung der Landschaft sowie eine Belastung der Umwelt und folglich für das Klima angeführt, ohne hierfür allerdings konkrete Argumente anzuführen.</p> <p><b>Spezifische Einwendung: Vogel- und Insektensterben</b></p> <p>Vogel- und Insektensterben werden der Windenergienutzung angelastet, so z.B. das „Schreddern von Vögeln“ durch WEA sowie das Sterben von 5 - 6 Milliarden Insekten pro Tag in der warmen Jahreszeit.</p> <p><b>Spezifische Einwendung: Wirtschaftliches Interesse</b></p> <p>Der „Windlobby“ wird vorgeworfen, dass ihr Profit vor Umweltschutz gehe.</p>	<p>wobei die verbauten Materialien nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Wiederverwendung zugeführt werden.</p> <p>Wieso eine Landschaft, in der Windenergieanlagen stehen, der Erholungsnutzung entzogen wird, ist nicht ersichtlich. In vielen Erholungslandschaften (z.B. in der Eifel, im Hunsrück, im Westerwald, im Bergischen Land usw.) stehen zahlreiche WEA und beeinträchtigen die dortigen Erholungsmöglichkeiten nicht. Belastungen für das Klima durch WEA sind rein spekulativ und werden durch nichts belegt.</p> <p>Zwar kann es durch WEA zum Töten von Vögeln oder Insekten kommen. Hinsichtlich der Gefahren für Vögel, Fledermäuse und sonstige Wildtiere sind daher im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechende Gutachten vorzulegen. Was die angegebenen Zahlen zum Sterben von Insekten, bedingt durch WEA, angeht, so steht zu vermuten, dass z.B. durch den Straßenverkehr täglich eine deutlich größere Anzahl von Lebewesen stirbt. Die genannten Zahlen sind zudem spekulativ.</p> <p>Betreiber von Windenergieanlagen wollen hiermit, wie im Übrigen auch alle sonstigen Gewerbetreibenden, einen Gewinn erzielen. Dies ist legitim. Durch die zahlreichen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regelwerke ist jedoch sichergestellt, dass die Aspekte</p>
--	---

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Spezifische Einwendung: Flächenversiegelung**

Zudem habe die Flächenversiegelung durch WEA einen Anteil an der Flutwasserkatastrophe im Juli 2021. Die Betonflächen unter den Windrädern tragen danach zur Verschärfung dieser Problematik bei, da für ein Fundament rund 1.000 m³ Beton benötigt würden. Dies führe zu einem verschlechtertem Abfluss von Niederschlagswasser und fördere dadurch Flut- und Hochwasserkatastrophen.

Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass sehr große Fundamente für die WEA notwendig sind und neu anzulegenden Service-/Wartungswege in den Feldern gebaut werden müssen, die nach Ablauf der Nutzungszeit der WEA hier verbleiben und nicht restlos entfernt werden.

Es wird angezweifelt, dass die Finanzierung des Rückbaus unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer sowie der Inflation gesichert ist. Dadurch können eine anschließende landwirtschaftliche Bewirtschaftung stark beeinträchtigt werden, da bei Verbleiben des Bauwerks im Erdreich Schäden an Maschinen entstehen können.

Es wird daran gezweifelt, dass unterirdisch verlegte Stromleitungen wieder restlos entfernt werden. Sie verblieben vermutlich im Boden und stellten insofern zusätzliche Umweltgefahren dar.

des Umweltschutzes im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessen berücksichtigt werden.

Alle Flächenversiegelungen, so z.B. auch durch Gewerbe- und Industrieanlagen, Wohngebiete, Autobahnen und Straßen usw. sind nachteilig für den Abfluss von Niederschlagswasser. Durch entsprechende Planungen und Konzepte wird gerade in jüngerer Zeit versucht, die erkannte Problematik zu entschärfen. Auch Versiegelungen durch die Fundamente und Zuwegungen von WEA tragen zur Flächenversiegelung bei. Daher ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auch sicherzustellen, dass zusätzliche Versiegelungen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Notwendige Wege sowie Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit dem Bau von WEA sind nach Ablauf des Lebenszyklus der Anlage, ebenso wie die Anlage selbst, zurückzubauen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung werden entsprechende Bürgschaften in ausreichender Höhe hinterlegt.

Diese Befürchtung ist unbegründet (siehe oben).

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Spezifische Einwendung: Flächenverbrauch**

Auch der Verbrauch von hochwertigen Böden zur Errichtung der Anlagen wird als Argument gegen die Windenergienutzung angeführt. Große Flächen im Stadtgebiet von Bornheim dienten dem intensiven Gemüseanbau, die bei einer Bebauung durch WEA mit ihren Zuwegungen nachhaltig verloren gehen.

**Spezifische Einwendung: Schadstoffbelastung**

Zudem wird befürchtet, dass der Abrieb der Windradflügel durch Erosion und Verschleiß für eine Schadstoffbelastung auf den intensiv bewirtschafteten Flächen führen wird. Schadstoffe könnten auf diesem Wege in die Nahrungskette gelangen. Eine Kontamination der Grundstücke und der landwirtschaftlichen Produkte durch Abrieb sei nicht auszuschließen und könne eine landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen. Es wird eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung generell sowie eine schlechtere oder gar unmögliche Vermarktung der Produkte befürchtet.

**Spezifische Einwendung: Kein Ersatz für fossile Brennstoffe**

Die Gegner der Windenergienutzung führen an, dass Deutschland seinen Energiebedarf nicht ohne Atomkraft und ohne Kohle, Öl und Gas decken kann und dass Wind- und

Der Flächenverbrauch von Anlagen (so auch WEA), aber auch von Wohnbaugebieten u.Ä. ist ein Problem in ganz Deutschland. Daher sind zusätzliche Versiegelungen und der Flächenverbrauch nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszugleichen. Dies gilt auch für die Errichtung von WEA. Im Übrigen wird kein Eigentümer gezwungen, Flächen für die Errichtung von WEA zu verkaufen oder zu verpachten.

Der Bau oder der Verschleiß von Produkten kann, so auch im Straßenverkehr (z.B. Feinstaubbelastung und Schadstoffeintrag durch Abrieb von Reifen und Bremsbelägen), zu einer Belastung der Umwelt führen. Dies betrifft auch Gewerbe- und Industriebetriebe oder die Errichtung von Wohngebäuden, den Bau von Straßen u.Ä. Gerade in Deutschland bestehen strenge Standards und Grenzwerte, die der Gefahr von Umweltbelastungen vorbeugen. Warum gerade der Abrieb von Windradflügeln eine besondere Gefahr darstellen soll, ist nicht ersichtlich. Insofern wird keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen.

Ziel der Bundesrepublik ist es, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern so schnell wie möglich zu verringern und langfristig zu beenden. Gerade vor dem

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Sonnenenergie kein Ersatz für den Import von Atom- und Kohlestrom aus dem Ausland sein können.

**Spezifische Einwendung: Photovoltaikanlagen als Alternative**

Es wird ausgeführt, dass Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen als Alternative zu Windenergieanlagen (WEA) deutlich besser geeignet seien, wenngleich sie weniger Ertrag bringen. Sie seien jedoch langlebiger und weniger schädlich für die Natur. Auch auf die Möglichkeit, Solar-/Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, entlang von Autobahnen und Schienenwege oder in Gewerbegebieten aufzustellen wird hingewiesen.

Hintergrund des Kriegs in der Ukraine wird diese Notwendigkeit immer deutlicher. Zum Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie gibt es politische Beschlüsse, an denen sich auch die kommunale Politik zu orientieren hat, Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien vermindert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und von Atomenergie gleichermaßen.

Photovoltaikanlagen sind ein wichtiger Baustein der künftigen Energieversorgung und können Windenergieanlagen an Land sinnvoll ergänzen. Daher wird auch ihr Ausbau entsprechend gefördert und politisch unterstützt.

Laut der Pressemitteilung Nr. 116 vom 17. März 2022 des Statistischen Bundesamtes war Kohle 2021 noch der wichtigste Energieträger in der Stromerzeugung. Insgesamt stammten zu diesem Zeitpunkt 57,6 % des eingespeisten Stroms aus konventionellen und 42,4 % aus erneuerbaren Energieträgern.

Im Jahr 2020 war die Windkraft mit einem Anteil von 25,2 % erstmals der wichtigste Energieträger in der regenerativen Stromerzeugung. Ihr Anteil steigt weiter an. Die Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen ging dagegen prozentual im Jahr 2021 leicht, auf einen Anteil von 8,7 %, zurück.

Hieraus wird ersichtlich, dass es zumindest nach heutigem Stand nicht möglich ist, die Nutzung der Windenergie durch eine vermehrte PV-Nutzung zu ersetzen. Photovoltaikanlagen sind jedoch eine

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Spezifische Einwendung: Artenschutz**

Im Einzelnen wird kritisiert, dass durch die Errichtung von Windenergieanlage gerade auf dem Villerücken und dem Villerplateau Fauna und Flora beeinträchtigt würden. Hier leben nach Angabe der Einwender einige vom Aussterben bedrohte Tierarten, der „roten Liste“, wie z.B. der große Abendsegler, der Rotmilan, der Steinkauz, die Schleiereule, der Kranich, die Feldlerche, der Weißstorch oder die Kornweihe. In den Stellungnahmen werden auch zahlreiche andere Tierarten erwähnt, die durch die Errichtung von WEA gefährdet werden können. Den Stellungnahmen sind verschiedene Listen mit bedrohten Tierarten sowie Fotos beigefügt, die deren Vorkommen im Bereich des Villerückens belegen sollen. Aber auch die Gegner von WEA in der Rheinebene geben an, dass hier seltene Tiere vorkommen und insbesondere durchziehende Vögel vorkommen und führen entsprechende Nachweise an.

**Spezifische Einwendung: Wertverlust vorhandener / zukünftiger Immobilien**

Von verschiedenen Einwendern wird ausgeführt, dass „industrielle Windanlagen“ in der Nachbarschaft den Wert bestehender oder zukünftiger Baugrundstücke und Wohngebäude reduzieren.

Viele Bewohner\*innen der Stadt Bornheim sehen in der Errichtung von WEA einen massiven Eingriff in ihr Eigentum und befürchten massive Werteinbußen. Einige geben an, gerade wegen der landschaftlichen Unberührtheit des Villerückens in die Höhenorte gezogen zu sein. Sie hätten darauf vertraut, dass die dortige Landschaft auch künftig nicht beeinträchtigt werde, und sehen jetzt teils dramatische Wertverluste durch die Errichtung von WEA.

wichtige Ergänzung und können zu einem besseren Energiemix beitragen.

Hinsichtlich des Artenschutzes und möglicher Betroffenheiten geschützter oder streng geschützter Tierarten werden derzeit weitere Untersuchungen durchgeführt. Die hierzu vorgebrachten Aussagen auf der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden hierbei angemessen berücksichtigt. Dies betrifft sowohl die Standorte am Villerücken, als auch in der Rheinebene.

Mögliche wirtschaftliche Nachteile durch den Bau von WEA sind rein spekulativ und durch nichts belegt. Sie können zudem kein Kriterium gegen deren Errichtung sein, da ansonsten nirgendwo entsprechende Anlagen möglich wären.

Im Zuge der Abwägung sind alle Belange, die durch die Aufstellung des TFNP „Windenergie“ berührt sein könnten, gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Hierzu gehören auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

Die Stadt Bornheim wird diese Abwägung im Rahmen der Vorschriften des § 1 Abs., 7 BauGB vornehmen.

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Grundsätzliche Argumente für Windenergieanlagen**

**Spezifisches Argument: Entgegenwirkung des Klimawandels**

Verschiedene Stimmen sprechen sich auch für die Windenergienutzung aus, auch wenn WEA möglicherweise „nicht ästhetisch“ seien und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es wird angeführt, dass ein Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger zwingend ist, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Insofern müssten alternative Energien (Solar-, Wind- und Wasserenergie sowie Geothermie) stärker genutzt werden, da auch die Atomenergie keine Alternative darstelle.

**Spezifisches Argument: Wasserkraft und Geothermie stellen keine Alternativen dar**

Für Bornheim wird angeführt, dass Wasserkraft und Geothermie keine Optionen seien und daher nur die Nutzung von Solar- und Windenergie verbleibe. In einer Zeit der Umbrüche werde man daher auch um die Nutzung von Windenergie in Bornheim nicht herumkommen, da der Strom aus der Steckdose für eine wachsende E-Mobilität und Digitalisierung irgendwo herkommen müsse. Die Aussage „Windenergie ja, aber nicht vor meiner Haustür“ wird kritisiert.

**Spezifisches Argument: Konsequenter Ausbau (gesamtes Stadtgebiet)**

Ein Einwander setzt sich für den konsequenten Ausbau der Windenergie in Bornheim ein, und zwar sowohl in der Rheinebene, als auch auf dem Villerücken.

Ziel der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (TFNP) ist die gezielte räumliche Steuerung von Konzentrationszonen für WEA, um die Energiewende voranzubringen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern.

Aus diesem Grund sieht es die Stadt Bornheim als Ihre Pflicht an, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Die Aufstellung des TFNP leistet einen wichtigen Beitrag hierzu.

Inwieweit sich die Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie „gerecht“ über das Stadtgebiet von Bornheim verteilen lassen, wird das weitere Verfahren zeigen. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden zunächst auf Ebene des Vorentwurfs zur Aufstellung des TFNP sogenannte „Konzentrationszonen“ ausgewiesen, die grundsätzlich für eine Nutzung der Windenergie in Frage kommen. Hierfür werden im weiteren Verfahren

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p><b>Spezifisches Argument: Wirtschaftliche Beteiligung der Bürger*innen</b></p> <p>Von den Befürwortern wird verschiedentlich angeregt, dass, wenn sich schon das Landschaftsbild vor ihrer Haustür verändert, den Bornheimer Bürger*innen die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Beteiligung gegeben wird, da die gesamte Wertschöpfungskette vor Ort bleiben und nicht auswärtigen Investoren überlassen werden sollte. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen die Projektierung, den Bau und den Betrieb der Anlagen einer kommunalen Genossenschaft zu übertragen, an dieser sich die Bürger*innen der Stadt Bornheim beteiligen können.</p> <p><b>Spezifisches Argument: Beschränkung auf Potenzialflächen</b></p> <p>Teilweise wird gefordert, den Bau von WEA auf die Potenzialflächen zu beschränken, die in der Analyse als „gut“ oder „gut bis sehr gut“ eingestuft wurden. Außerdem sollen WEA möglichst „gerecht“ auf die zuvor bezeichneten Potentialflächen, also auf den Villerücken und die Rheinebene, verteilt werden.</p> <p><b>Spezifisches Argument: Höhenbegrenzung der WEA</b></p> <p>Der Bau von Windrädern mit einer Gesamthöhe von nahezu 250 m in der Rheinebene wird auch von einigen Befürwortern der Windenergienutzung teilweise abgelehnt.</p>	<p>zusätzliche Untersuchungen angestellt und verschiedene Gutachten erarbeitet. Erst nach Abschluss des Verfahrens steht dann fest, welche Konzentrationszonen letztlich verbleiben, wie groß diese sind und wo sie liegen.</p> <p>Die Bürger*innen in die Planung von WEA einzu beziehen und Ihnen die Möglichkeit zu geben, hierin zu investieren, ist grundsätzlich sinnvoll, nicht zuletzt auch, um die Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung zu erhöhen. In diesem Zusammenhang kommen auch genossenschaftliche Ansätze in Frage. Ziel der Aufstellung des TFNP ist jedoch lediglich eine flächenmäßige Steuerung. Über Finanzierungs- und Beteiligungsmodelle muss auf anderer Ebene entschieden werden.</p> <p>Welche Potenzialflächen schlussendlich für die Windenergienutzung in Frage kommen, kann erst zum Abschluss des Verfahrens entschieden werden. Dies werden jedoch mit Sicherheit die Flächen sein, die unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren die beste Eignung aufweisen.</p> <p>Die Meinung wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit dafür gesehen, sich auf eine konkrete Höhenbegrenzung festzulegen.</p>
---	--

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Spezifisches Argument: Flächenverkauf**

Einige Befürworter der Windkraftnutzung geben an, selbst Eigentümer\*innen von Flächen im Bereich der vorläufigen Konzentrationszonen zu sein und betonen ihre Bereitschaft, die Flächen für die Aufstellung von WEA zur Verfügung stellen zu wollen.

**Standort Villerücken ./ Rheinebene**

Im Rahmen der Einwendungen sind zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen festzustellen.

So wendet sich ein Teil der Bürger\*innen gegen die Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Villerücken und führt diesbezüglich insbesondere Argumente wie z.B. die Zerstörung des (bislang unbeeinträchtigten) Landschaftsbildes sowie des Natur- und Artenschutzes an, während eine andere Gruppe WEA auf dem Villerücken, statt in der Rheinebene bevorzugen würde.

Für den Villerücken:

Als Argumente für Standorte im Bereich des Villerückens und gegen solche in der Rheinebene wird u.a. angeführt, dass die Bevölkerungsdichte am Villerücken deutlich geringer ist, als in der Rheinebene und dadurch geringere Betroffenheiten bestehen. Diesbezüglich wird eine „Petition zur Windkraft in Bornheim: Standort Villerücken statt Rheinebene“ angeführt. Ein Betrieb im Bereich der Villerücken sei, so deren Meinung, deutlich ökonomischer, ökologischer und weniger belastend für die Umwelt. In der Nähe der denkbaren Standorte auf der Villerücken lebten erheblich weniger Menschen als im Rheintal. Damit sei ein viel kleinerer Teil der Bornheimer Bürger\*innen betroffen. Für diesen kleineren Teil fallen nach Meinung der Einwender zudem die Belastungen deutlich geringer aus, da die Windräder mit nur 100 Meter Höhe niedriger und durch die „Ansiedlung hinter der Kuppe“ weniger sichtbar seien.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hierin wird eine Bestätigung dafür gesehen, dass eine sinnvolle Umsetzung der Planung möglich ist.

Die beiden grundsätzlich unterschiedlichen Sichtweisen sowie die angeführten Argumente für die eine oder andere werden zur Kenntnis genommen.

Die angeführten Argumente werden im weiteren Verlauf des Verfahrens geprüft und abgewogen.

Die durchgeführte Potenzialanalyse orientiert sich an ganz bestimmten Kriterien (sogenannte „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien) und verbietet es, bei der Auswahl der möglichen Vorranggebiete potenzielle stärkere oder geringere Betroffenheiten zu berücksichtigen, die in der Regel sehr subjektiv wahrgenommen werden.

Die Einwände, die gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen in der Rheinebene und für die Ausweisung am Villerücken sprechen, werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Zudem wird angeführt, dass die Geräuschemissionen und der Schattenwurf (nur abends statt morgens und abends) geringer ausfallen, als bei einem Standort in der Rheinebene.

In der Rheinebene gibt nach Meinung der Befürworter von WEA im Bereich des Villerückens zudem bereits so viele Belastungen durch die Schifffahrt auf dem Rhein, durch Autobahnen und Schnellstraßen, durch Stromtrassen usw., dass die zusätzliche Errichtung von WEA hier unzumutbar sei.

Darüber hinaus würden in der Rheinebene zahlreiche durchziehende Zugvögel (Gänse, Fischreiher usw.) durch WEA gefährdet. Hingewiesen wird auch auf Eiswurf sowie ein erhöhtes Gefahrenpotential, da größere Windräder mehr Fläche versiegeln und damit die Überschwemmungsgefahr bei Starkregen weiter ansteigt.

Gegen den Villerücken:

Die Einwender, die sich für Standorte in der Rheinebene, statt im Bereich des Villerückens aussprechen, führen ähnliche Argumente an. Auch sie weisen auf mögliche Konflikte mit dem Artenschutz sowie insbesondere auf das schützenswerte, derzeit noch weitgehend unberührte Orts- und Landschaftsbild hin, das durch die Aufstellung von WEA im Bereich des Villerückens erheblich beeinträchtigt werden könnte. Auch auf die Naherholung würden sich WEA am Villerücken nachteilig auswirken. Hier seien gerade am Wochenende tausende von Erholungssuchenden unterwegs, die nicht nur aus Bornheim, sondern dem gesamten Ballungsraum Köln-Bonn stammen. Es wird auf Fahrrad- und Wanderwege hingewiesen, deren Funktion durch die Errichtung von WEA wesentlich beeinträchtigt würde.

Entsprechende Prüfungen und Bewertungen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die bereits bestehenden Belastungen durch vorhandene Infrastrukturanlagen in der Rheinebene sind unbestritten. Hieraus ergibt sich jedoch kein Schutz gegen die Errichtung von WEA. Die Ausweisung von Potenzialflächen wurde nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Stadtgebiet von Bornheim vorgenommen.

Mögliche artenschutzrechtliche Probleme und Verbotsstatbestände werden im weiteren Verlauf der Planung geprüft. Dies erfolgt sowohl für die betroffenen Standorte in der Rheinebene, als auch am Villerücken.

Die zuvor gemachten Ausführungen „Für den Villerücken“ gelten dem Grunde nach auch „Gegen den Villerücken“.

Die vorgetragenen Argumente werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch stark durch subjektive Meinungen geprägt.

Es ist nicht zu erkennen, wieso die Errichtung von Windenergieanlagen die Erholungsnutzung nachhaltig beeinträchtigen soll. Dass die in den „Höhenorten“ lebenden Menschen Vorbehalte gegen die Errichtung von WEA im Bereich des Villerückens haben, ist zwar verständlich, kann jedoch nicht dazu führen, dass die

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>Die Rheinebene sei hingegen durch die vorhandene Infrastruktur (Autobahnen und Schnellstraßen, Stromtrassen, Industrieanlagen, ...) bereits vorbelastet. Hinzu kommende WEA seien daher hier weniger störend als am Villerand. Der zu erwartende Geräuschpegel durch WEA würde nach Meinung der Einwender hier durch die Geräusche der Industrie, der Autobahnen und Schnellstraßen etc. weitgehend überlagert. Bei einer unbelasteten Fläche, wie dem Villerücken, wäre die Geräuschbelastung für die dortigen Anwohner wesentlich stärker wahrnehmbar.</p>	<p>dort identifizierten Potenzialflächen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Beurteilung im Rahmen der Potenzialanalyse erfolgte auf der Grundlage objektiver Kriterien. Insbesondere die Aspekte des Artenschutzes werden im weiteren Verfahren intensiv geprüft.</p> <p>Die Stadt Bornheim betreibt die FNP-Fortschreibung auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse mit dem Ziel, eine rechtssichere Planung aufzustellen.</p> <p>Die Potenzialflächen wurden ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der von der Stadt Bornheim beschlossenen „harten“ und „weichen“ Ausschlusskriterien festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus einem objektiven Verfahren und wurde mittels einer nachvollziehbaren Überlagerung der verschiedenen Ausschlusskriterien generiert.</p> <p>Dass die Rheinebene bereits erheblich durch andere Anlagen, wie z.B. Straßen, Schienenwege, Stromtrassen, Industrie und Gewerbe belastet ist, wird von den Gegnern der Ansiedlung von WEA als Argument dafür angeführt, dass hier weitere Belastungen ausgeschlossen werden müssen. Die Gegner der Errichtung von WEA auf dem Villerücken sehen hingegen genau hierin einen Grund dafür, die Konzentrationszonen nur dort auszuweisen, wo schon eine entsprechende Vorbelastung besteht und den Villerücken „zu schonen“.</p>
---	---

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Zudem solle man gerade vor dem Hintergrund der kürzlichen Hochwasserkatastrophe unberührte Böden, die eine hohe Puffer- und Rückhaltefunktion bei Hochwasser aufweisen auf keinen Fall versiegeln.

Auch auf mögliche Nachteile im Bereich des Villerückens durch fehlende Infrastruktur, um den erzeugten Strom an seinen Bestimmungsort zu bringen (z.B. Umspannwerk/ Stromtrassen) wird hingewiesen. Durch deren notwendige Herstellung wären weitere Eingriffe in die Natur sowie eine zusätzliche Flächenversiegelung zu befürchten.

Mit Bezug auf § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wird zitiert:  
 „Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ und "Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben, ...den Darstellungen eines Landschaftsplans widerspricht, ... oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts - und Landschaftsbild verunstaltet".  
 Der Ausweisung des Villerückens als Konzentrationszone für Windenergieanlagen stünden folglich die Vorgaben des § 35 BauGB entgegen.

Dieses Argument kann sowohl für als auch gegen den Villerücken angeführt werden, weil die Böden in beiden Bereichen eine Puffer- und Rückhaltefunktion besitzen.

Mögliche Nachteile des einen oder anderen Standortes werden im Zuge der konkreten Planung geprüft. Ziel ist es stets, notwendige zusätzliche Infrastruktureinrichtungen auf ein Minimum zu begrenzen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist es jedoch nicht möglich, vermeintliche Vor- oder Nachteile verschiedener Standorte zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, im Außenbereich grundsätzlich zulässig (sogenannte „privilegierte Vorhaben“).  
 Durch in Kraft treten des „Wind an Land Gesetzes“ können Landschaftsschutzgebiete bei der Planung vollumfänglich mitbetrachtet werden, da durch die neue Gesetzeslage eine Ausnahme oder Befreiung von Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet nicht mehr erforderlich ist.

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>Die Gegner von WEA im Bereich des Villerückens betonen, dass in vielen Unterlagen der Stadt Bornheim (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) die Landschaftsfläche auf dem Villerücken als einzige naturbelassene, unverbaute Naturschutzfläche der Stadt Bornheim beschrieben sei und diese daher weder durch Windenergieanlagen noch sonstige Großbauten verunstaltet werden dürfe.</p> <p>Zudem lehnt der Vorstand des Modellflugvereins Bornheim-Waldorf, stellvertretend für seine Mitglieder, die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Villerhöhe ab, ohne jedoch hierfür konkrete Gründe zu benennen.</p> <p>Es wird angekündigt, notfalls gerichtlich hiergegen vorzugehen.</p> <p><u>Verteilung der WEA</u> Einige Bürger fordern eine Verteilung der Windräder auf den Villerücken und die Rheinebene. Hierzu sollen „gut“ bis „sehr gut“ geeignete Potentialflächen herangezogen werden.</p>	<p>Vormalige Zielaussagen beruhen auf den damaligen Erkenntnissen. Es ist üblich und sinnvoll, Planungen entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand und auf der Grundlage neuer gesetzlicher Vorschriften fortzuschreiben. Nach diesem Prinzip wird vorliegend verfahren. Daher wird der TFNP „Windenergie“ aufgestellt, der veraltete Planungen ersetzt.</p> <p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Zuge des weiteren Verfahrens geprüft, führen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu einer Veränderung der Planung.</p> <p>Es steht dem Modellflugverein Bornheim-Waldorf jederzeit frei, den Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Verteilung der WEA auf den Villerücken und die Rheinebene wird bereits angestrebt</p>
--	---

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Allgemeine Aspekte / Stellungnahmen:**

**Der TFNP Windenergie widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim aus dem Jahr 2011**

Es wird angeführt, dass der TFNP hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen auf dem Villerücken den Darstellungen des Flächennutzungsplans 2011 der Stadt Bornheim widerspricht und diese Flächen „höchstwahrscheinlich bereits damals aus guten Gründen“ nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen worden sind, sondern nur die Flächen auf der Rheinebene. Zudem widerspreche der TFNP den Darstellungen des Landschaftsplans 2005 der Stadt Bornheim, wonach die betreffenden Flächen als zur „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ bzw. auch zur „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ ausgewiesen wurden.

**Größe der Konzentrationszonen für die Windenergie**

Nach Meinung mehrerer Einwender sollte sich die Ausweisung von Konzentrationszonen auf maximal 2% der Fläche der Stadt Bornheim beschränken.

Wie bereits zuvor erläutert, stellt die Stadt Bornheim den Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ auf, um eine konsistente Flächenplanung mit Steuerungswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu erhalten. Frühere Planungsabsichten können sich in diesem Zusammenhang ändern.

Ohne einen TFNP „Windenergie“ auf der Grundlage aktueller gesetzlicher Vorschriften und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung könnte es zu einem „Wildwuchs“ von WEA im gesamten Stadtgebiet kommen, da nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind (sogenannte „privilegierte Vorhaben“).

Durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet worden, in zwei Stufen insgesamt 1,8% der Landesfläche als sogenannte "Windenergiegebiete" auszuweisen. Da NRW unterschiedlich dicht besiedelte Bereiche aufweist, wird dies nur zu erreichen sein, wenn Kommunen mit einem hohen Potenzialflächenanteil diese stärker nutzen, um den Flächenbedarf anderer Kommunen, die möglicherweise im Stadtgebiet überhaupt keine Ausweisungsmöglichkeit haben, mit abzudecken. Die Stadt Bornheim hat mit 756 ha und rund 9% der Stadtgebietsfläche einen hohen Potenzialflächenanteil und ist insofern gefordert, deutlich mehr Flächen als nach dem Landesdurchschnitt zur Verfügung zu stellen.

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Sicherheitsradius um den Bezugspunkt des Köln-Bonner Flughafens**

Es wird hinterfragt, ob und inwieweit im Bereich zwischen 10 und 15 km um den Bezugspunkt des Konrad-Adenauer-Flughafens überhaupt Windkraftanlagen errichtet werden können und gefordert, die Flugsicherheit im Rahmen der weiteren Planung stärker zu berücksichtigen.

Gemäß telefonischer Auskunft des DFS Köln – Bonn wird der Flughafen Köln – Bonn derzeit von konventionellem Drehfunkfeuer auf Doppler Drehfunkfeuer umgebaut. Dadurch reduzieren sich auch die vorgeschriebenen Schutzbereiche von 15km auf 7km. Hierdurch sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung der WEA keine Schutzbereiche betroffen.

**Verkehrliche Aspekte**

Es wird vermutet, dass die Vorzugsvariante für den Bau der Rheinspange der A 553 möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnte. Nach Abgabe des Einwenders sollen im Bereich Widdig-Sechtem u.U. ein Autobahndreieck und/oder Zufahrtstraßen entstehen. Danach stellt sich die Frage, welchen Einfluss dies auf die Ausweisung von Konzentrationszonen in diesem Bereich hätte und ob die Autobahn GmbH und deren Planer in das FNP-Verfahren eingebunden wurden?

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung verfügbaren Informationen und Planungen, soweit sie verbindlich oder zumindest soweit verfestigt sind, dass ihre Umsetzung wahrscheinlich ist, verwertet und der Berechnung und Abgrenzung der Potenzialflächen zugrunde gelegt. Dabei wurden selbstverständlich auch alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie explizit der Landesbetrieb Straßen NRW in Euskirchen sowie die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Krefeld, eingebunden.

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>Zudem wird gefragt, ob die Möglichkeit besteht, dass eine bereits errichtete WEA einer zwingend notwendigen neuen Zufahrtstraße zur A 555 weichen muss und welche Auswirkung eine neue Zufahrtstraße zur A 555 auf eine Potentialfläche, hätte?</p>	<p>Von hier wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung erhoben, sondern nur gefordert, dass die gesetzlichen Abstände vom Fahrbahnrand klassifizierter Straßen einzuhalten und bestimmte Vorgaben, z.B. hinsichtlich der Zufahrten zu WEA-Standorten einzuhalten sind.</p> <p>Auch seitens der Autobahn GmbH wurden lediglich anbaurechtliche Nebenbestimmungen mitgeteilt. Es wurde gefordert, dass die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (40 m bzw. 100 m ab Fahrbahnkante) in die zeichnerische Darstellung des Teilflächennutzungsplans und ggf. in den textlichen Teil aufzunehmen ist.</p> <p>Ein Hinweis auf den möglichen Bau einer Rheinspange oder veränderte Zufahrten zur A 555 wurde nicht gegeben.</p> <p>Eine mit rechtskräftiger Genehmigung errichtete WEA genießt Bestandsschutz. Die spätere Planung von Straßen muss daher hieraus Rücksicht nehmen.</p>
--	---



Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Ebenso sei eine Gasleitung kein Kriterium im Hinblick auf die Abgrenzung zweier Potentialflächen. Ein Abstand von 5 m von der Gasleitung zum WEA-Fundament gilt als ausreichend. „Mit dem Ausschluss der Gasleitung inkl. 5 m Sicherheitsabstand wird ein Teilbereich komplett ausgeschlossen und die Potentialflächen 16 und 17 werden voneinander abgegrenzt. Dieser Bereich ist als eine Potentialfläche zu betrachten. Die Gasleitung ist daher in die Potentialfläche zu integrieren.“

**Flächen unter 1 ha**

Es wird angeregt, dass neben der Mindestgröße von einem Hektar auch der Zuschnitt der Flächen betrachtet werden muss. „Denn auch in schmalen bzw. langgezogenen Flächen, die über 1 ha groß sind, ist eine Realisierung von WEA aufgrund der Rotorfläche, die zwingend komplett in der Konzentrationszone liegen muss, nicht möglich.“

**Neuaufstellung Regionalplan**

Es wird kritisiert, dass aus den öffentlichen Unterlagen nicht eindeutig erkennbar ist, inwieweit die Neuaufstellung des Regionalplans bereits im Teilflächennutzungsplan Windenergie berücksichtigt wurde und ob dies nach aktuellem Planungsstand überhaupt zulässig ist. Die Neuaufstellung befindet sich momentan im informellen Verfahren und der zeitliche Abschlussrahmen ist nicht bekannt. Es wird angeregt, zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit, keine Suchräume aus dem Regionalplan im Teilflächennutzungsplan zu berücksichtigen.

**Artenschutz**

Ein Ausschluss von (gesamten) Potentialflächen aufgrund vereinzelter Nachweise von Bruten, Nahrungssuchen etc. sei fragwürdig, da die genauen Standorte der WEA auch angepasst werden können und zur Baugenehmigung zunächst ein intensives Artenschutzgutachten notwendig ist. Zudem sind verschiedenste Nebenbestimmungen für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse bekannt. Somit sollte geprüft werden,

Der Hinweis im Bezug auf die Zuschnitte der Potentialflächen wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung und die weiterführenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahrensverlauf beachtet.

Das Thema Artenschutz wird im Zuge des weiteren Verfahrensverlaufs zur Neuaufstellung des vorliegenden FNP weiterhin untersucht und entsprechend bewertet. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen werden auch im Hinblick auf

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

<p>inwieweit ein Ausschluss einer Teilfläche oder einer gesamten Potentialfläche rechtlich zulässig sei.</p> <p><b>Drehfunkfeuer</b></p> <p>Das Thema Drehfunkfeuer Köln / Bonn wird seitens eines Investors im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit genauer betrachtet und sieht als Fazit kein Konfliktpotential im Hinblick auf die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans für die Windenergienutzung und das Drehfunkfeuer Köln / Bonn.</p> <p><b>Landschaftsschutzgebiete</b></p> <p>„Landschaftsschutzgebiete sind grundsätzlich kein Hindernis für die Errichtung von WEA.“ Das Spannungsfeld zwischen Windenergie und Natur- und Landschaftsschutz ist bekannt, jedoch gibt es die Möglichkeit der Befreiung von einem Bauverbot gemäß § 67 BNatSchG im Falle eines überwiegendem öffentlichen Interesse, so z.B. im Hinblick auf den Klimaschutz. Da das Stadtgebiet Bornheim von sehr großen, zusammenhängenden Landschaftsschutzgebieten überlagert wird, sei ein Ausschluss auf FNP Ebene nicht zulässig.</p> <p><b>Bereiche zum Schutz der Natur</b></p> <p>Es wird angeregt, die als weiches Tabukriterium definierte Bereiche zum Schutz der Natur nicht zu berücksichtigen. Aus Sicht eines Investors weisen z.B. Waldflächen keinen höheren Schutz im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Flächen auf.</p> <p><b>Mindestabstand 1.000 m</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich zwischenzeitlich im Land NRW das Baugesetzbuch geändert hat - mit Inkrafttreten vom 15. Juli 2021. Dies soll im Text entsprechend aktualisiert werden.</p>	<p>die Einbeziehung und / oder den Ausschluss von Potentialflächen beachtet.</p> <p>Der Anmerkung wird zugestimmt. Im Hinblick auf das Drehfunkfeuer Köln / Bonn gibt es zukünftig kein Konfliktpotenzial. Insbesondere dadurch, dass der Flughafen Köln / Bonn derzeit auf Doppler Drehfunkfeuer umgebaut wird, und sich damit die Sicherheitsabstände von 15km auf 7km reduzieren.</p> <p>Nach der neuen Gesetzeslage ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorschriften im Landschaftsschutzgebiet für Windenergieanlagen nicht mehr erforderlich</p> <p>Die Stadt Bornheim hält an dem weichen Kriterium für Waldflächen fest.</p> <p>Im weiteren Verfahrensverlauf werden die jeweiligen rechtlichen Grundlagen stetig aktualisiert und neu bewertet.</p>
--	--

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

Des Weiteren muss eine WEA vollständig (mitsamt Rotor) innerhalb der Potentialfläche liegen. Aus Sicht der Investoren muss die Stadt Bornheim ausführlich und rechtssicher begründen, wenn mehr als 1.000 m Abstand zwischen Wohnbebauung und Turmmittelfuß gewählt werden.

**Explizite Aussagen im Hinblick auf die Eignung oder nicht-Eignung zu verschiedenen Potentialflächen**

Je nach Investor werden verschiedene Potentialflächen aus verschiedenen Gründen als geeignet oder auch als ungeeignet dargestellt. Um eine entsprechende Berücksichtigung, wie z.B. das Thema der Vorbelastungen, wird gebeten.

**Substanziell Raum schaffen**

Die Investoren sind aufgrund der Entwicklung der Klimapolitik davon überzeugt, dass die bisherigen Vorgaben weder gesellschaftlich noch rechtlich genügen. „Kommunen mit einem hohen Potential für die Windenergienutzung werden stärker in die Pflicht genommen werden. Hierbei werden Kommunen mit großen Freiflächen, wie es in der Stadt Bornheim der Fall ist, für andere Kommunen, denen kein Potential für die Windenergie zur Verfügung steht (z. B. Bonn, Köln und auch geringfügiges Potential in Wesseling und Brühl), größere Anstrengungen unternehmen müssen.“  
Dementsprechend wird bei der vorliegenden aufwändigen und kostenintensiven Neuaufstellung des Flächennutzungsplans angeregt, zukunftsfähig zu denken.

**EEG-Beteiligung der Kommune**

„Seit Anfang dieses Jahres wird jeder Kommune mit dem EEG 2021 ein weiterer Anreiz geschaffen, Windkonzentrationszonen auszuweisen. An jeder erzeugten Kilowattstunde wird die Standortkommune, sowie die Nachbarkommunen im Umkreis von 2,5 km, mit 0,2 ct/kWh beteiligt. Das hört sich zunächst wenig an, bedeutet aber für die Kommune Einnahmen im fünfstelligen Bereich pro WEA und pro Jahr! Somit wird jede zusätzliche WEA in der Stadt Bornheim einen erheblichen Beitrag zum städtischen Haushalt leisten.“

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die einzelnen Hinweise zu den jeweiligen Potentialflächen wurden zur Kenntnis genommen.

Da es sich bei der Neuaufstellung des FNP, wie auch seitens der Investoren formuliertes, um ein aufwändiges und kostenintensives Verfahren handelt, ist es der Stadt Bornheim wichtig, die entsprechenden Kriterien, gesetzlichen Grundlagen und weitere Belange zukunftsfähig zu gestalten und in jedem notwendigen Verfahrensschritt anzupassen, wenn notwendig.

Der Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die wirtschaftlichen Belange gehören jedoch nur einem Teilbereich der Abwägung an. Auch andere Belange müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Frühzeitige Beteiligung:  | Offenlage:

**Allgemein**

Es wird auf die bisherigen Investitionen zur Vorantreibung der Umsetzung eines Windparks hingewiesen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird dahingehend als wichtiger Schritt begrüßt. Auf die weitere Zusammenarbeit wird sich gefreut.

Die allgemeinen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.